

Bestellungsvoraussetzungen Edelsteine, Diamanten, Juwelen, Gold-, Silber- und Modeschmuck

A. Persönliche Voraussetzung (Vorbildung, Arbeitsproben)

1. Ausbildung

a) Abgeschlossenes Studium einer einschlägigen Fachrichtung (z.B. der Geologie bzw. Mineralogie oder Edelstein- und Schmuckdesign) an einer staatlich anerkannten Hochschule und mindestens 3-jährige praktische Tätigkeit mit Schwerpunkt im beantragten Sachgebiet

oder

b) einschlägige Berufsausbildung (als Goldschmied/ -in, Edelsteinbearbeiter/ -in oder vergleichbar) und mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit mit Schwerpunkt im beantragten Sachgebiet

oder

c) Nachweis einer kaufmännischen Ausbildung und geeigneten Weiter- und Fortbildungen sowie einer mindestens achtjährigen praktischen Tätigkeit, die ihrer Art nach geeignet war, die erforderlichen Kenntnisse und gleichwertige Wissensstrukturen zu vermitteln.

2. Praktische Tätigkeit

Maßgeblich für die praktische Tätigkeit ist der Nachweis einer qualifizierten, eigenverantwortlichen und umfassenden - nicht nur gelegentlichen - Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Sachgebiet.

Als praktische Tätigkeiten kommen insbesondere der Einkauf und/oder Verkauf relevanter Waren, die Versteigerungen und die gutachterliche Tätigkeit in Betracht.

Für den Nachweis der praktischen Tätigkeit sind folgende Bestätigungen vorzulegen:

a) Bei einem im Angestellten- oder Dienstverhältnis stehende/-n Sachverständige/ -n eine Bestätigung des Arbeitgebers, aus der hervorgeht, dass er die praktische Tätigkeit innerhalb des beantragten Sachgebiets ausgeübt hat.

b) Ein freiberuflich oder gewerblich tätige/-r Sachverständige/ -r hat in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass die praktische Tätigkeit innerhalb des beantragten Sachgebiets ausgeübt wurde. Für den Praxisnachweis der Sachverständigentätigkeit kann eine Liste über erstellte Gutachten (z.B. Wert-, Beschädigungs-, Ursachengutachten) angefordert werden.

3. Arbeitsproben/ Gutachten (Anforderungen, Art und Anzahl)

Der Bewerber hat den einzureichenden Antragsunterlagen mindestens zehn selbstverfasste Gutachten zu unterschiedlichen Sachverhalten (z.B. Wert-, Beschädigungs-, Ursachengutachten) beizufügen. Die Gutachten sollen das gesamte Spektrum der gutachterlichen Tätigkeit dokumentieren und nicht nur reine Wertfeststellungen umfassen.

Durch die Gutachten ist die Fähigkeit nachzuweisen, Fachfragen in nachvollziehbarer und der jeweiligen Auftragsart entsprechender Form schriftlich abzuhandeln.

Dies bedeutet insbesondere, dass alle für das Gutachten und das Verständnis bedeutsame Tatsachen, Berechnungen und Überlegungen in geordneter, zum Ergebnis hinführender und nachvollziehbarer Weise dargelegt und nachgewiesen werden.

B. Fachliche Anforderungen

1. Geschliffene Diamanten

a) Praktische Bestimmung von natürlichen Diamanten in einer Serie von Steinen

Es werden bis zu zwanzig Steine vorgelegt, die unter Aufsicht eines Vertreters der IHK zu untersuchen und zu bestimmen sind. Unter den Steinen können sich Diamanten verschiedener Farben und andere Steine (Synthesen, Imitationen etc.) befinden.

Der/ die Bewerber/ -in muss die natürlichen Diamanten richtig erkennen und von den Nicht-Diamanten unterscheiden.

Die praktische Bestimmung von natürlichen Diamanten geschieht unter Zuhilfenahme von gemmologischen Geräten. Dem/ der Bewerber/ -in stehen für die Untersuchung und Bestimmung der vorgelegten Steine je nach Anzahl der Steine zwei bis vier Stunden Zeit zur Verfügung.

b) Graduierung und Bewertung einer Serie von einzelnen und Partien von Diamanten

Der/ die Bewerber/ -in soll innerhalb von zwei Stunden insgesamt bis zu zehn Einzelpositionen, davon maximal zwei Partien, unter Aufsicht eines Vertreters der IHK graduieren und bewerten und in selbst zu erstellenden Befundbögen erfassen.

c) Fachgespräch

Der Bewerber führt mit dem Fachgremium ein Gespräch über die erfolgte Graduierung und Bewertung der Diamanten, über Nomenklaturen, Handelsbräuche und branchen-interne Institutionen.

2. Geschliffene Farb-Edelsteine

a) Praktische Bestimmung einer Serie von geschliffenen Farb-Edelsteinen

Es werden zwanzig Steine vorgelegt, die unter Aufsicht eines Vertreters der IHK zu untersuchen und zu bestimmen sind.

Unter den Steinen können sich

- natürliche Steine
- synthetische Steine
- Imitationen (z.B. Glassteine, künstliche Steine, zusammengesetzte Steine und rekonstruierte Steine)

befinden. Die Steine sollen nach Farbe, Klarheit und Schliffausführung bestimmt, klassifiziert und in selbst zu erstellenden Befundbögen erfasst werden.

Die praktische Untersuchung und Bestimmung der geschliffenen Edelsteine geschieht unter Zuhilfenahme von gemmologischen Geräten. Dem Bewerber stehen für die Untersuchung und Bestimmung der geschliffenen Edelsteine vier Stunden Zeit zur Verfügung.

b) Bewertung einer Serie natürlicher Steine und Partien von Steinen

Der/ die Bewerber/ -in soll innerhalb von zwei Stunden Edelsteine, darunter können auch Partien sein, unter Aufsicht eines Vertreters der IHK bewerten und in selbst zu erstellenden Befundbögen erfassen.

Sofern der Vereidigungstenor auch Gravierungen erfassen soll, müssen sich unter den Edelsteinen Gravuren befinden. Der/ die Bewerber/ in soll in diesem Fall die unterschiedlichen Herstellungsverfahren und Darstellungsformen unterscheiden können.

c) Fachgespräch

Der/ die Bewerber/ -in führt mit dem Fachgremium ein Gespräch über die erfolgte Bestimmung und Bewertung der Edelsteine, über Nomenklaturen, Handelsbräuche und brancheninterne Institutionen.

3. Juwelen, Gold- und Silberschmuck

a) Praktische Bestimmung von Edelsteinen und Diamanten

Die Sachkundeprüfung für den Bereich Juwelen, Gold- und Silberschmuck umfasst auch die praktische Bestimmung von ungefaßten Edelsteinen und Diamanten. Es werden zwanzig Steine vorgelegt, die unter Aufsicht eines Vertreters der IHK zu untersuchen und zu bestimmen sind.

Unter den Steinen können sich

- natürliche Steine
- synthetische Steine
- Imitationen (z.B. Glassteine, künstliche Steine, zusammengesetzte Steine und rekonstruierte Steine)

befinden. Die Steine sollen nach Farbe, Klarheit und Schliffausführung klassifiziert, bewertet und in selbst zu erstellenden Befundbögen erfasst werden.

Die praktische Untersuchung und Bestimmung der geschliffenen Edelsteine geschieht unter Zuhilfenahme von gemmologischen Geräten. Dem/ der Bewerber/ -in stehen für die Untersuchung und Bestimmung vier Stunden Zeit zur Verfügung.

b) Praktische Bestimmung von Schmuckstücken

Es werden mindestens fünf Schmuckstücke zur Bestimmung vorgelegt, die unter Aufsicht eines Vertreters der IHK zu bestimmen sowie die Ergebnisse in selbst zu erstellenden Befundbögen nach folgenden Kriterien zu erfassen sind:

- Bestimmung des Feingehalts der vorgelegten Schmuckstücke
- Beurteilung der Herstellungsart
- Beurteilung der Fasserarbeit
- Bewertung der vorgelegten Schmuckstücke

Dem/ der Bewerber/ -in stehen für die Bestimmung und Untersuchung drei Stunden Zeit zur Verfügung.

c) Fachgespräch

Der/ die Bewerber/ -in führt mit dem Fachgremium ein Gespräch über die erfolgte Bestimmung und Bewertung der Edelsteine und Schmuckstücke, über Nomenklaturen, Handelsbräuche und brancheninterne Institutionen.

4. Modeschmuck

a) Praktische Bestimmung von Schmuckstücken

Es werden mindestens sieben Schmuckstücke zur Bestimmung vorgelegt, die unter Aufsicht eines Vertreters der IHK zu bestimmen sowie die Ergebnisse in selbst zu erstellenden Befundbögen nach folgenden Kriterien zu erfassen sind:

- Bestimmung der Grundmaterialien der vorgelegten Schmuckstücke
- Bestimmung nach der Oberflächenbehandlung
- Aussagen über das Trageverhalten des Schmuckstückes
- Bestimmung von Besatzsteinen
- Beurteilung der Arbeitsausführung und/oder Fertigung

Dem/ der Bewerber/ -in stehen für die Bestimmung und Untersuchung drei Stunden Zeit zur Verfügung.

b) Bewertung der Schmuckstücke

Der/ die Bewerberin soll in zwei Stunden den Wert der Schmuckstücke anhand der unter a) erläuterten Vorgaben unter Aufsicht eines Vertreters der IHK bestimmen und in selbst zu erstellenden Befundbögen erfassen. Trageverhalten und Testmöglichkeiten müssen erläutert werden.

c) Fachgespräch

Der/ die Bewerber/ -in führt mit dem Fachgremium ein Gespräch über die erfolgte Bestimmung und Bewertung der Schmuckstücke, über Nomenklaturen, Handelsbräuche und brancheninterne Institutionen.

5. Antiker Schmuck

a) Praktische Bestimmung von Edelsteinen und Diamanten

Die Sachkundeprüfung für den Bereich antiker Schmuck umfasst auch die praktische Bestimmung von ungefaßten Steinen. Es werden fünfzehn Steine vorgelegt, die zu untersuchen und zu bestimmen sind.

Unter den Steinen sollen sich

- natürliche Steine, Perlen
- synthetische Steine
- Imitationen (z.B. Glassteine, Perlenimitate, künstliche Steine, zusammengesetzte Steine und rekonstruierte Steine)

befinden. Die Steine sollen nach Farbe, Klarheit und Schliffausführung klassifiziert, bewertet und in selbst zu erstellenden Befundbögen erfasst werden.

Die praktische Untersuchung und Bestimmung der geschliffenen Edelsteine geschieht unter Zuhilfenahme von gemmologischen Geräten., Dem/ der Bewerber/-in stehen für die Untersuchung und Bestimmung drei Stunden Zeit zur Verfügung.

b) Praktische Bestimmung von Schmuckstücken

Es werden mindestens fünf Schmuckstücke zur Bestimmung vorgelegt, die unter Aufsicht eines Vertreters der IHK zu bestimmen sowie die Ergebnisse in selbst zu erstellenden Befundbögen nach folgenden Kriterien zu erfassen sind:

- Bestimmung des Feingehalts der vorgelegten Schmuckstücke
- Beurteilung der Herstellungsart
- Beurteilung der Fasserarbeit
- Bestimmung der Herstellungszeit (Stilepoche)
- Bewertung der vorgelegten Schmuckstücke

Dem/ der Bewerber/ -in stehen für die Bestimmung und Untersuchung drei Stunden Zeit zur Verfügung.

c) Fachgespräch

Der/ die Bewerber/ -in führt mit dem Fachgremium ein Gespräch über die erfolgte Bestimmung und Bewertung der Edelsteine und Schmuckstücke sowie über Stilepochen in verschiedenen Ländern, über Nomenklaturen, Handelsbräuche und brancheninterne Institutionen.

C. Rechtskenntnisse des Sachverständigen

Der/ die Bewerber/ -in hat die nachfolgenden rechtlichen Kenntnisse in den angegebenen Kenntnisgrad nachzuweisen. Die Rechtskenntnisse können u.a. durch eine einschlägige Berufsausbildung oder Teilnahme an qualifizierten Aus- und Weiterbildungsseminaren nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist eine Überprüfung im Fachgespräch möglich.

Kenntnisgrad:

- Grundkenntnisse **(G)**
- Vertiefte Kenntnisse **(V)**
- Detailkenntnisse **(D)**

1. Sachverständigenrecht

- a) Überblick über die verschiedenen Sachverständigen und ihre Anerkennungsformen **(G)**
- b) Rechte und Pflichten öffentlich bestellter Sachverständiger nach Sachverständigenordnung, Umfang der öffentlichen Bestellung **(D)**
- c) Vergütung bei gerichtlichem und privatem Auftrag (JVEG, Honorarvereinbarung) **(V)**

2. Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessrecht (Verfahren, Unterschiede)

- a) Justizaufbau und Instanzenzug **(G)**
- b) Zivilprozessverfahren, Strafverfahren (Amtsermittlungsgrundsatz) und Verwaltungsprozess **(G)**
- c) Stellung und Aufgaben des Sachverständigen im Prozess unter Berücksichtigung der verschiedenen Prozessarten (§§ 402-414, §§ 485-494a ZPO; §§ 72-93 StPO) **(D)**
- d) Beweisbeschluss **(D)**
- e) Selbständiges Beweisverfahren **(V)**
- f) Ortsbesichtigung **(D)**
- g) Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit **(D)**

3. Zivilrecht

- a) Vertragsrecht (Werkvertragsrecht, Abschluss, Erfüllung und Beendigung von Verträgen, AGB) **(G)**
- b) Haftung bei gerichtlichem und privatem Auftrag (§§ 839a, 823, 826 BGB, Vertragshaftung) **(V)**
- c) Werbung (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG; Sachverständigenordnung) **(G)**
- d) Außergerichtliche Streitlösungsverfahren (Schiedsgutachten, Mediation, Schlichtung, Schiedsgericht, Adjudikation) **(G)**
- e) Rechtsdienstleistungsgesetz **(G)**

4. Strafrecht

- a) Aussagedelikte (§§ 153 ff. StGB) **(G)**
- b) Missbrauch von Titeln (§ 132a StGB) **(G)**
- c) Verletzung der Schweigepflicht (§ 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB, Sachverständigenordnung) **(G)**
- d) Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB) **(G)**
- e) Sachbeschädigung (§ 303 StGB) **(G)**